OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701095/11/KLi/NF

Datum:
Linz, 14. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Juni 2021 des G S, vertreten durch die M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Mai 2021, GZ: VStV/920302205766/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2021, GZ: VStV/920302205766-2020, wurde den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) vorgeworfen. Der Bf habe am 13. Dezember 2020 um 14:15 Uhr in L, Stiegenhaus den öffentlichen Anstand verletzt, indem er die Beamten mit „de Trotteln, Kiwara de depperten“ beschimpft und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde. Der Bf habe dadurch § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde eine Geldstrafe von 100 Euro, falls diese uneinbringlich sei, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der dem Spruch zugrunde liegende Sachverhalt sei durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von zwei Organen der öffentlichen Aufsicht sowie des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe.

Gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. März 2021 habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben und ausgeführt, dass er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung weder objektiv noch subjektiv begangen habe. Er sei durch die Covid-19-Infektion massiv beeinträchtigt gewesen und habe die Aufforderung der Polizeiorgane, sich an ein Fenster zu begeben, keinesfalls erfüllen können. Er sei über dieses rechtswidrige Ansinnen berechtigterweise sehr empört gewesen.

Der Bf sei mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. März 2021 aufgefordert worden, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Mit diesem Schreiben sei ihm die Originalanzeige vom 19. Dezember 2020 übermittelt worden. Gleichzeitig sei er darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werde, falls er die ihm eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lasse.

Am 14. April 2021 sei er der Aufforderung nachgekommen und habe im Wesentlichen ausgeführt, dass er durch die COVID-19-Infektion massiv beeinträchtigt gewesen sei und als sich im Rahmen der Quarantäne-Kontrolle die Beamtinnen der PI Neue Heimat mit ihm in Verbindung gesetzt hätten, habe er

diese darauf hingewiesen, dass er aufgrund hohen Fiebers ans Bett gebunden sei. Die Beamtinnen hätten ihn daraufhin aufgefordert, sich ans Fenster zu stellen, um so die Quarantäne-Kontrolle vollziehen zu können. Dies sei vom Bf abgelehnt worden, da durch ein Zurufen aus dem Fenster sämtliche Nachbarn Kenntnis von seiner COVID-19-Erkrankung erlangt hätten. Er habe den Beamtinnen vorgeschlagen, sich in den ersten Stock ins Büro zu begeben, um sich vom straßenseitigen Fenster aus zu zeigen. Dies sei von den Beamtinnen abgelehnt worden. Auf Grund des mühsamen Ablaufes der Kontrolle sei die Ehegattin ins Erdgeschoss zur Eingangstür des Wohnhauses gegangen, um die Beamtinnen aufzufordern, sich mit ihr gemeinsam in den zweiten Stock zu begeben. Es sei letztendlich im Halbstock des Wohnhauses zur Quarantäne-Kontrolle gekommen.

Er habe sich den Beamtinnen gezeigt und lediglich gesagt: „Sehen Sie mich jetzt?“. Keinesfalls habe er Beschimpfungen irgendwelcher Art gegenüber den Beamtinnen ausgesprochen. Sein Hauptanliegen sei es gewesen, dass die Kontrolle von den Nachbarn unbemerkt bleiben würde. Selbst unter fiktiver Annahme, dass er die in der Anzeige angeführten Aussagen getätigt habe, wäre der Tatbestand nicht erfüllt, weil § 1 Abs. 2 Oö. PolStG die Öffentlichkeit jener Handlung verlange, die begründend für die angebliche Anstandsverletzung gewesen sei. Eine Tat werde dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden könne. Dieser müsse über den Kreis der Beteiligten hinausgehen. Selbst wenn er diese Äußerungen getätigt hätte, hätte er dies im Inneren seiner Wohnung getan und nicht damit rechnen können, dass seine Aussagen auch andere Personen bekannt werden würden. Schon gar nicht hätte er dies beabsichtigt getan, zumal es ihm darum gegangen sei, dass niemand etwas von der Quarantäne-Kontrolle bemerken sollte. Auch wenn allfällige Äußerungen von den Beamtinnen wahrgenommen werden hätten können, wären diese nicht an einem öffentlichen Ort erfolgt, noch hätte die Möglichkeit bestanden, dass diese für einen über die Beteiligten hinausgehenden Personenkreis wahrnehmbar gewesen wären. Die Interpretation der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Oö.PolStG im Sinne, dass eine Äußerung, die jemand in seinem privaten Wohnbereich tätige und den Beamten bloß zufällig zu Ohren komme, sei jedenfalls überschießend und daher strikt abzulehnen. Aus all diesen Gründen sei eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens vorzunehmen.

Am 6. Mai 2021 seien die meldungslegenden Polizistinnen, RevInsp. S W-S und Insp. S G, als Zeuginnen vernommen worden. Diese hätten unter Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage ihre Wahrnehmungen geschildert.

Die Zeugin RevInsp. S W-S habe angegeben, dass sie über Auftrag der Gesundheitsbehörde hinsichtlich der COVID-Quarantäne-Kontrollen am 13. Dezember 2020 um 14:15 Uhr die Adresse des Bf aufgesucht hätten. Die Zeugin habe telefonisch Kontakt mit dem Bf aufgenommen, um ihn über die Kontrolle zu

informieren. Der Bf sei sofort ungehalten geworden und habe angegeben, dass das doch ein Witz sei und was der Scheiß solle, ob denn alle deppert seien, er sei sehr krank, habe Fieber und liege im Bett. Auf Grund seiner Aussage und des erwähnten Krankheitszustandes sei vorgeschlagen worden, seine Anwesenheit zu bestätigen, indem der Bf während des Telefongespräches aus dem Fenster sehen solle. Der Bf habe weiter geschimpft und habe ihm die Zeugin mitgeteilt, dass sie das Haus betreten und die Wohnungstür in geeigneten Abstand aufsuchen werde. Sie habe eine Stimme aus der Gegensprechanlage des Mehrparteienhauses schreien gehört. Die Gattin des Bf sei zur Eingangstür gekommen und sie hätten sich gemeinsam in den zweiten Stock des Mehrparteienhauses begeben, wo sie am Treppenabsatz stehen geblieben sei. Währenddessen habe sie den Bf aus der Wohnung schreien gehört: „Se soin einakumma ins Schlofzimmer de Trotteln!“. Kurz darauf sei der Bf zur Wohnungstüre gekommen und habe im Türrahmen geschrien: „No, segts mi jetzt, wos woinsn Kiwara de depperten. Des is jo a Wahnsinn!“. Die lauten Beschimpfungen seien im offenen Stiegenhaus des Mehrparteienhauses deutlich hörbar gewesen.

Die Zeugin Insp. S G habe ebenfalls den Auftrag der Quarantäne-Kontrolle geschildert. Sie habe gehört, wie ihre Kollegin mit dem Bf Kontakt telefonisch aufgenommen habe, wobei dieser immer lauter geworden sei. Sie habe auch den Bf aus der Gegensprechanlage schreien gehört. Sie seien dann mit der Ehefrau des Bf in den zweiten Stock des Mehrparteienhauses gegangen und am Treppenabsatz mit genügend Abstand zur Wohnungstüre stehen geblieben. Der Bf habe aus dem Inneren der Wohnung geschrien: „Se soin einakumma ins Schlofzimmer de Trotteln!“. Darüber hinaus sei der Bf zur Wohnungstüre gekommen, im Türrahmen stehen geblieben und habe geschrien: „No, segts mi jetzt, wos woinsn Kiwara de depperten. Des is jo a Wahnsinn!“

Diese Ermittlungsergebnisse seien dem Bf mit Schreiben vom 6. Mai 2021 mitgeteilt worden und sei ihm die Möglichkeit gegeben worden, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Am 20. Mai 2021 habe sich der Bf im Wesentlichen dahingehend gerechtfertigt, dass er im Rahmen der Quarantäne-Kontrolle zur Wohnungstüre gekommen sei, sodass die Einhaltung der Quarantäne zweifelsfrei nachgewiesen worden sei. Dabei habe er zu keinem Zeitpunkt Beleidigungen oder Beschimpfungen gegenüber den Beamtinnen geäußert.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Oö. Pol.StG und § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG aus, dass in der Sache selbst kein Anlass für die belangte Behörde bestanden habe, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal die Beobachtungen von den zur Überwachung der öffentlichen Aufsicht geschulten Beamtinnen einwandfrei festgestellt werden haben können, welchen zugemutet werden müsse, dass sie eine Übertretung der angeführten Art

einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen könnten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werde der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang stehe und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstelle, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten habe. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entspreche, sei ein objektiver Maßstab anzulegen. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ anzusehen sei, genüge es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar gewesen sei, wenn die Möglichkeit bestanden habe, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbunden Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde.

Zentrales Tatbestandsmerkmal sei der „Anstand“. Von seiner eigentlichen Wortbedeutung her bzw. dem allgemeinen Sprachgebrauch nach, bedeute „Anstand“ „gute Sitte“ oder auch „gutes Benehmen“ bzw. ein „den guten Sitten entsprechendes Benehmen“. Das Gesetz verlange demnach von Personen – um sich nicht strafbar zu machen – außerhalb des engeren Privatbereiches, somit in der von der Öffentlichkeit grundsätzlich wahrnehmbaren Sphäre, ein äußeres Verhalten, welches der Würde der sittlichen Persönlichkeit des Menschen entspreche. Die sittliche Persönlichkeit des Menschen könne entweder dadurch herabgewürdigt werden, dass sich die Person selbst auf eine Ebene begebe, welche eines sittlichen Menschen unwürdig sei, oder aber dadurch, dass die Person die sittliche Persönlichkeit anderer missachte.

Die Beschimpfungen „de Trotteln, Kiwara de depperten“, die der Bf gegenüber den Organen des Sicherheitsdienstes im Zuge einer Quarantäne-Kontrolle ausgesprochen habe, seien zweifelsfrei als ein Verhalten zu qualifizieren, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang stehe und einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstelle, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten habe.

Gegenständlicher Sachverhalt habe sich im Stiegenhaus eines Mehrparteienhauses zugetragen, wobei der Bf im Türrahmen der offenen Wohnungstüre gestanden sei und die Beschimpfungen den Beamtinnen, welche sich in unmittelbarer Nähe im Stiegenhaus befunden hätten, zugerufen habe. Das Stiegenhaus eines Hauses sei als öffentlicher Ort anzusehen.

Darüber hinaus sei die Handlung von zwei Personen unmittelbar wahrgenommen worden und es habe die Möglichkeit bestanden, dass diese Handlung im Hinblick

auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch anderen Personen bekannt werden würde.

Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sei von zwei sich im Dienst befindlichen Polizisten wahrgenommen worden. Die Zeugenaussagen beider Polizisten seien in all jenen Punkten, die für die Aufnahme des verfahrensrelevanten Sachverhaltes ausschlaggebend seien, deckungsgleich. Beide Polizisten hätten die Beschimpfungen „de Trotteln, Kiwara de depperten“ im Stiegenhaus des Mehrparteienhauses deutlich wahrnehmen können.

Es sei daher den Angaben der Beamtinnen, die überdies bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätten, mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Bf, der sich so verantworten konnte, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am Günstigsten erscheine.

Die genannten Beschimpfungen seien als kausal für die Anstaltsverletzung zu qualifizieren.

Was die subjektive Tatseite betreffe, genüge gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimme. Bei der Bemessung der Strafe sei das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung diene und der Umstand, in wie weit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen habe, zu berücksichtigen. Die verhängte Geldstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Erschwerend bei der Strafbemessung sei das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen zu werten gewesen, mildernde Umstände würden nicht vorliegen.

Weiters sei bei der Strafbemessung davon ausgegangen worden, dass der Bf ein Einkommen von monatlich 1.500 Euro beziehe, kein relevantes Vermögen besitze und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 21. Juni 2021, mit der das Straferkenntnis zur Gänze angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe im Dezember 2020 an einer schwerwiegenden COVID-19-Infektion gelitten. Er sei massiv beeinträchtigt gewesen und habe sich in häuslicher Quarantäne befunden, unter Kopfschmerzen, 40 Grad Fieber, Verlust des Geruchssinns sowie Übelkeit gelitten. Als sich im Rahmen einer Quarantäne-Kontrolle am 13. Dezember 2020 um 14:15 Uhr an seiner Adresse zwei Polizeibeamte der PI Neue Heimat mit ihm in Verbindung gesetzt hätten, habe er darauf hingewiesen, dass er aufgrund hohen Fiebers ans Bett gebunden sei und nicht aufstehen könne. Die beiden Polizisten, die sich

straßenseitig befunden hätten, hätten diese Aussage übergangen und ihn aufgefordert, sich zum Fenster zu stellen. Die Wohnung des Bf liege aber hofseitig, wobei dieser Hof von ca. 500 Wohnungen einsehbar sei. Die Kontrolle der Quarantäne hätte dermaßen erfolgen sollen, dass der Bf unter Hinweis auf seine Erkrankung durch Rufen aus dem Fenster seine Identität bekannt geben hätte müssen, wodurch sämtliche Nachbarn Kenntnis von seiner Erkrankung erlangt hätten. Der Bf habe dies abgelehnt. Diese Form der Kontrolle wäre mit einem öffentlichen Zurschau- und Bloßstellen einer kranken Person verbunden gewesen.

Da die Polizisten immer fordernder und ungehaltener geworden seien, habe der Bf vorgeschlagen, sich in sein Büro im ersten Stock des Wohnhauses zu begeben, um sich vom straßenseitigen Fenster aus zu zeigen, wo die peinliche Situation gegenüber den Nachbarn vermieden worden wäre. Dies sei mit der Begründung abgelehnt worden, der Bf dürfe die Wohnung nicht verlassen. Der Bf habe darauf über die Gegensprechanlage laut geschrien: „Mein Name ist G S, geboren am x 1954. Hallo, hören sie mich?“. Beim Eintreffen der Polizeibeamten hätten diese jedoch die Zurufe aus der Gegensprechanlage negiert.

Die Ehefrau des Bf habe sich daraufhin ins Erdgeschoss zur Eingangstüre begeben, um die Polizeibeamten aufzufordern, mit ihr in den zweiten Stock zu gehen. Letztendlich sei es im Halbstock des Wohnhauses zur Quarantäne-Kontrolle gekommen. Der Bf habe dabei seine Wohnung nicht verlassen und lediglich gesagt: „Sehen Sie mich jetzt?“. Er habe sich dann wieder ins Schlafzimmer bzw. ins Krankenbett zurückgezogen.

Das Stiegenhaus sei menschenleer gewesen. Es seien keine Wohnungstüren geöffnet worden. Keinesfalls habe der Bf Beschimpfungen irgendwelcher Art gegenüber den Polizeibeamten geäußert. Im Gegenteil, sein Hauptanliegen sei gewesen, die Quarantäne-Kontrolle von seinen Nachbarn unbemerkt zu lassen. Der Tatvorwurf sei daher völlig unzutreffend. Das Verhalten der Polizeibeamten sei vom Bf im Zuge der Kontrolle als schikanös, herablassend, anmaßend und für die konkrete Situation völlig unpassend wahrgenommen worden.

Es werde an dieser Stelle neuerlich festgehalten, dass der Bf angesichts seines Alters einer Risikogruppe angehöre und er unter einem schweren Verlauf gelitten habe. Insofern sei es primär von höchster Bedeutung, dass schwer erkrankte Personen im Krankenbett Erholung finden würden und nicht von Polizeibeamten in Ausübung ihrer Befehlsgewalt im Bademantel an die Schwelle zum zugigen Stiegenhaus gezwungen würden.

Im Straferkenntnis vom 27. Mai 2021 werde dem Bf vorgeworfen, dass er am 13. Dezember 2020, 14:15 Uhr im Stiegenhaus seiner Wohnadresse den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er die Beamten mit „de Trotteln, Kiwara de depperten“ beschimpft und dadurch ein Verhalten in die Öffentlichkeit gesetzt

habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilden würde. Die vorgeworfene und mit „als Originalzitat gekennzeichnete Wortfolge“ habe der Bf nie verwendet. Nicht einmal die Zeugen hätten eine derartige Wortfolge wahrgenommen. Der Bf habe auch sonst keine Aussage getätigt, die als Beleidung aufgefasst werden hätten können. Es werde neuerlich ausdrücklich festgehalten, dass der Bf die Polizeibeamten niemals als „Kiwara“, „Trotteln“ oder „deppert“ bezeichnen würde.

Das angefochtene Straferkenntnis sei rechtswürdig, verletze den Bf in seinen subjektiven Rechten und werde zur Gänze angefochten.

Die vorgeworfene und „als Originalzitat gekennzeichnete Wortfolge“ habe der Bf nie verwendet. Es würden auch keine dahingehenden Beweisergebnisse vorliegen, die den Tatvorwurf rechtfertigen würden. Der Bf könne absolut ausschließen, sich gegenüber Polizeibeamten jemals in dieser Form geäußert zu haben. Der Bescheid sei daher mangels Verletzung des § 1 Oö. PolStG aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Zur erforderlichen Öffentlichkeit sei festzuhalten, dass die mit der ausdrücklich bestrittenen Beleidigung angesprochenen Polizisten selbstverständlich nicht zur erforderlichen Öffentlichkeit zählen würden. Zumal sich auch sonst keine Personen im Stiegenhaus befunden hätten und auch keine Wohnungstüren geöffnet gewesen seien, müsse die Anwesenheit von Personen hinzugedacht werden und habe die Äußerung damit nur von fiktiven Personen wahrgenommen werden können. Eine Öffentlichkeit in einem grundsätzlich zugänglichen Ort habe es nicht gegeben. Ein anderes Verständnis der erforderlichen Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang würde dazu führen, dass eine Öffentlichkeit grundsätzlich immer angenommen werden könne und das Kriterium der Öffentlichkeit damit sinnentleert werde.

Im konkreten Fall habe der Bf aus seiner Wohnung heraus, zu zwei Polizeibeamten beleidigende Äußerungen getätigt, was ausdrücklich bestritten werde, und die ansonsten niemand höre haben können, da niemand anwesend gewesen sei. Somit sei die erforderliche Öffentlichkeit nicht gegeben und entfalle eine Strafbarkeit gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG.

Selbst wenn das Verwaltungsgericht wider Erwartend zur Ansicht gelangen sollte, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Aussagen getätigt habe, was ausdrücklich bestritten werde, sei festzuhalten, dass eine Entrüstungsbeleidigung vorliege und ein Verschulden des Bf damit nicht gegeben sei.

Grundsätzlich habe im Interesse des Bf und der Pandemiebekämpfung der Genesungsprozess im Vordergrund stehen sollen und es sei wichtig, dass so viele infizierte Personen in häuslicher Pflege bleiben könnten, um keine Überlastung des Gesundheitssystems zu bewirken. Insofern sei es primär von höchster Bedeutung,

dass schwer erkrankte Personen im Krankenbett Erholung finden könnten und nicht von Polizeibeamten in Ausübung ihrer Befehlsgewalt im Bademantel an die Schwelle zum zugigen Stiegenhaus gezwungen würden. Auch die Aufforderung an das Fenster zu treten sei jedenfalls unangemessen gewesen. Obwohl sich der Bf bereits wieder ins Krankenbett zurückgezogen habe, sei er zur Ausweiskontrolle zurückbeordert worden. Der Bf habe sich zweifellos in einem für ihn noch nie dagewesenen Ausnahmezustand befunden, er wäre angesichts seiner völlig begründeten Entrüstung zumindest entschuldigt gewesen. Der Bescheid sei auch aus diesem Grund aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der Bf erhebe daher gegen das genannte Straferkenntnis Bescheidbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht und stelle die Anträge, das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlungen durchführen; und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrunde liegenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem anwesenden Rechtsvertreter des Bf umfassend erörtert. Darüber hinaus wurden der Bf, seine Ehefrau K S und die erhebenden Beamtinnen, RevInsp. S W-S und Insp. S G, als Zeuginnen vernommen. Dem anwesenden Bf und seinem Rechtsvertreter wurde die Möglichkeit gegeben, seinen Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf erhielt am 13. Dezember 2020 nach einer Untersuchung bei seinem Hausarzt die Diagnose, positiv auf COVID-19 getestet worden zu sein. Der Bf begab sich daraufhin in häusliche Quarantäne.

II.2. Ebenfalls am 13. Dezember 2020 wurde von den einschreitenden Beamtinnen der Polizeiinspektion Neue Heimat unter der Adresse des Bf in L, eine Kontrolle auf Einhaltung der Quarantäne durchgeführt. Die Kontrolle selbst fand letztendlich im zweiten Stock, im Stiegenhaus des Mehrfamilienhauses statt, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

II.3. Das Erstgespräch zwischen dem Bf und den einschreitenden Beamtinnen wurde telefonisch geführt, wobei dieses von der Zeugin, RevInsp. S W-S mit dem Bf geführt wurde.

Die Zeugin klärte den Bf über den Grund des Anrufes und die durchzuführende Quarantäne-Kontrolle auf. Der Bf vertrat dabei die Auffassung, dass ein Telefongespräch zum Beweis der Einhaltung der Quarantäne genügen würde, wo hingegen ihn die Zeugin ersuchte, an ein Fenster zu treten, um den Bf beim Telefonieren zu sehen. Die Zeugin begnügte sich dabei damit, den Bf zu sehen. Die Zeugin forderte den Bf aber nicht auf, auch aus dem Fenster zu rufen. Die Auffassung des Bf, er wäre daher durch die Kontrolle vor den Nachbarn als „COVID-19-Erkranter“ bloßgestellt werden, geht insofern ins Leere. Der Bf verweigerte allerdings, zum Fenster zu kommen.

In weiterer Folge begab sich der Bf zur Gegensprechanlage seiner Wohnung und rief aus dieser den einschreitenden Polizistinnen seinen Namen zu. Dies war auf der Straße deutlich hörbar. Auch eine dem Bf bekannte Frau, die er aber nicht als Zeugin nennen wollte, kam zu dieser Zeit beim Haus vorbei und hörte den Bf aus der Gegensprechanlage rufen. Einige Tage später sprach sie den Bf darauf an. Somit steht fest, dass das Rufen des Bf in der Öffentlichkeit hörbar war. Im Übrigen hat das Rufen des Bf aus der Gegensprechanlage erst recht andere Personen aufmerksam gemacht, wodurch genau das eingetreten ist, was der Bf seinem Vorbringen nach verhindern wollte.

II.4. Schließlich begab sich die ebenfalls anwesende Ehegattin des Bf aus der Wohnung ins Erdgeschoss und zur Eingangstüre, um von dort die beiden einschreitenden Polizeibeamtinnen ins Wohnhaus zu lassen. Schließlich fand dann die Quarantäne-Kontrolle im Stiegenhaus, nämlich im Halbstock des Gebäudes, statt.

II.5. Nachdem die Polizistinnen das Stiegenhaus betreten hatten, begab sich der Bf sodann vom Schlafzimmer zur Wohnungstüre. Auf dem Weg vom Schlafzimmer zur Wohnungstüre rief der Bf den Polizistinnen zu: „Jo kemmts hoid eina ins Schlofzimmer, es depperten!“. Der Bf beschimpfte die Polizisten u.a. als „Trotteln“ und „Kiwara de depperten“.

II.6. Nachdem sich der Bf zur Wohnungstüre begeben hatte, blieb er im Türrahmen stehen und schrie: „No, seht ihr mich jetzt, es depperten Kiwara?“. Daraufhin begab sich der Bf zurück ins Schlafzimmer.

II.7. Die Kontrolle wurde in weiterer Folge mit der Ehefrau des Bf, die den Führerschein des Bf und den Absonderungsbescheid vorzeigte, abgeschlossen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Diagnose der COVID-19-Erkrankung des Bf sind unstrittig, sodass eine weitergehende Beweiswürdigung unterbleiben kann.

III.2. Ebenso ist es unstrittig, dass die einschreitenden Polizisten der Polizeiinspektion Neue Heimat - nämlich die Zeuginnen RevInsp. S W-S und Insp. S G – unter der Adresse des Bf in L, eine Quarantäne-Kontrolle durchführten.

III.3. Auch bleibt noch unbestritten, dass das Erstgespräch telefonisch stattgefunden hat. Ebenso steht diesbezüglich fest, dass im Rahmen des Telefongespräches keine Beschimpfungen des Bf stattgefunden haben. Lediglich zur Abwicklung der Quarantäne-Kontrolle an sich liegen unterschiedliche Beweisergebnisse vor. Während die Zeuginnen angaben, sie hätten den Bf ersucht, zum Fenster zu kommen, um ihn beim Telefonieren sehen zu können, behauptete der Bf auch, er hätte den Polizistinnen seinen Namen zurufen sollen. Dazu liegen allerdings keine Beweisergebnisse vor. Wie im Weiteren noch auszuführen sein wird, kann dies auch dahingestellt bleiben, zumal das Erstgespräch ohne einen allfälligen Verstoß gegen das Oö. PolStG abgewickelt wurde.

Darüber hinaus gesteht der Bf selbst zu, aus der Gegensprechanlage den Beamtinnen zugerufen zu haben. Dazu führte der Bf in seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht aus, er habe seinen Namen und sein Geburtsdatum aus der Gegensprechanlage gerufen. Weshalb der Bf dann aber nicht vom Fenster aus rufen oder winken hätten können, ist somit nicht nachvollziehbar. Durch das Rufen aus der Gegensprechanlage hätte sich der Bf ja wohl gleichermaßen bloßgestellt, wie durch ein Rufen aus dem Fenster. Darüber hinaus hat sich ergeben, dass durch ein Rufen aus einer Gegensprechanlage sehr wohl auch die Öffentlichkeit dieses wahrnehmen kann. Immerhin hat der Bf selbst zugestanden, dass eine ihm bekannte Frau ihn gehört und ihn einige Tage später darauf angesprochen habe. Dass das Verhalten im Zuge der Quarantäne-Kontrolle somit auch öffentlich wahrnehmbar war, ist völlig unbestritten und evident.

III.4. In weiterer Folge steht auch unstrittig fest, dass die Ehefrau des Bf die beiden Zeuginnen sodann ins Wohnhaus gelassen hat, wo sodann im Stiegenhaus dieses Mehrparteienhauses, im Bereich des zweiten Stockes die Kontrolle stattgefunden hat.

III.5. Wenngleich der Bf in weiterer Folge ausdrücklich und wiederholt bestreitet, überhaupt Beschimpfungen derart, dass er die einschreitenden Beamtinnen als „Trotteln“ oder „Kiwara depperte“ bezeichnet habe, steht auch dieser Umstand unbestritten fest. Immerhin haben beide Polizistinnen übereinstimmend angegeben, in dieser Wortwahl vom Bf beschimpft worden zu sein. Weshalb die

einschreitenden Beamtinnen dies tun sollten und den Bf zu Unrecht belasten sollten, dies noch dazu, indem sie sich einer strafrechtlichen oder dienstrechtlichen Folge aussetzen würden, ist nicht nachvollziehbar.

Auch wenn die einschreitenden Zeuginnen nicht jeden exakten konkreten Wortlaut im Einzelnen wiedergeben konnten, tut dies ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Zu bedenken ist nämlich, dass die Kontrolle bereits am 13. Dezember 2020 stattgefunden hatte, die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht aber erst am 3. September 2021, also knapp ein Dreivierteljahr später. Zu bedenken ist in diesem Hinblick insbesondere, dass die einschreitenden Beamtinnen laufend Kontrollen von Personen, seien es nun Quarantäne-Kontrollen, Verkehrskontrollen oder auch andere Kontrollen im Bereich der öffentlichen Sicherheit durchführen. Naturgemäß können sich diese Zeuginnen daher nicht wortwörtlich an jede einzelne Beschimpfung exakt erinnern. Für den Bf stellt die Kontrolle dahingegen die – soweit ersichtlich – einzige polizeiliche Quarantäne-Kontrolle dar, so dass dieser ein anderes Erinnerungsvermögen hat.

Darüber hinaus ist aber auch noch zu bedenken, dass bekanntermaßen den zur Wahrnehmung von Verwaltungsübertretung bestellten und geschulten Organen der öffentlichen Aufsicht die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen zuzumuten und zu erwarten ist, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. z.B. zur StVO u.a. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Dem gegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am Günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Im Ergebnis hat der Bf damit nur aufzuzeigen versucht, dass auch den anzeigenden Beamtinnen trotz Diensteid keine höhere Glaubwürdigkeit als ihm selbst zukommen würde. Die Glaubwürdigkeit des Bf war daher insgesamt als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte, damit letztendlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus ist auch aus der Aussage der Zeugin K S, der Ehefrau des Bf, nichts zu gewinnen. Die Ehefrau des Bf war im Verfahren sichtlich berührt, versuchte, unter Einhaltung ihrer Wahrheitspflicht auch eine Aussage zu Gunsten ihres Ehemannes zu formulieren. Somit konnte auch die Vernehmung der Ehefrau nicht zur Entlastung des Bf beitragen.

Insbesondere schilderte aber die Zeugin, Insp. S G, den gegenständlichen Vorfall noch sehr genau und in Erinnerung der damaligen Gegebenheiten.

Im Verfahren vor dem erkennenden Gericht konnte die Zeugin noch nachvollziehbar angeben, dass sich der Bf aus seinem Schlafzimmer in Richtung Wohnungstüre begeben hatte, wo es zu ersten Beschimpfungen gekommen war. Aus dem Gang der Wohnung rufend beschimpfte der Bf die einschreitenden Beamtinnen dahingehend, dass er geschrien hatte: „Jo kemmts hoid eina ins Schlofzimmer es depperten!“.

III.6. Auch gab die Zeugin an, dass der Bf dann unter dem Türrahmen die Polizistinnen weiter beschimpft hatte und gerufen hatte: „No, seht ihr mich jetzt, es depperten Kiwara“, woraufhin er wieder in die Wohnung zurückgegangen sei.

Im Ergebnis stehen also die Beschimpfungen des Bf gegenüber den Beamtinnen fest. Dass diese den exakten Wortlaut im Rahmen der Erhebungen vor dem erkennenden Gericht nicht mehr wiedergeben konnten tut deren Glaubwürdigkeit – wie oben ausgeführt – aber keinen Abbruch. Insofern steht auch der im Straferkenntnis erhobene Vorwurf der Beschimpfung in Form von: „De Trotteln, Kiwara de depperten“ fest.

Wenn der Bf versucht, die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen dahingehend zu erschüttern, dass nicht klar sei bzw. widersprüchlich sei, wann er welche Äußerungen getätigt habe, so geht auch diese Argumentation ins Leere. Insbesondere ist der Ablauf der Beschimpfungen vor allem durch die Aussage der Zeugin, Insp. S G, belegt. Es erscheint durchaus schlüssig, dass der Bf zunächst auf dem Weg zur Wohnungstüre Beschimpfungen ausspricht, wie zum Beispiel „No kemmts eina ins Schlofzimmer, es Trotteln“ oder „Se soin einakumma de Kiwara de depperten“ und dann angelangt bei der Wohnungstüre weitere Beschimpfungen ausspricht wie: „No segts mi jetzt es depperten?“.

Der wesentliche Geschehensablauf ist somit einwandfrei erwiesen. Auch die Wortwahl steht unbestritten fest.

III.7. Dass danach letztendlich die Quarantäne-Kontrolle bzw. Ausweiskontrolle mit der Ehefrau des Bf abgeschlossen wurde, ist wiederum unstrittig.

IV. Rechtslage:

Aus dem Gesetz vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG) LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert LGBl. Nr. 55/2018 sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 1 Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017 regelt die Wahrung des öffentlichen Anstandes:

„(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

VI.2. § 10 Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017 regelt folgende Strafbestimmungen:

„(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

b) § 1a Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche,

c) § 1a Abs. 2 mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen

zu bestrafen.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde der Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem

Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272; 09.10.2005, 2003/09/0074; 30.09.1985, 85/10/0120; samt der dort angeführten Vorjudikatur).

V.2. Dass Beschimpfungen wie „de Trotteln, Kiwara de depperten“ als Anstandsverletzung zu qualifizieren sind, ist somit unzweifelhaft gegeben. Selbst dem Bf scheint dies bewusst zu sein, zumal er derartige Beschimpfungen wiederholt in Abrede gestellt hat. Ungeachtet dessen steht aber fest, dass der Bf sehr wohl derartige Beschimpfungen gegenüber den einschreitenden Beamtinnen ausgesprochen hat.

V.3. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sukzessiv Öffentlichkeit; vgl. VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN).

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen, dass das Stiegenhaus einen Hauses als öffentlicher Ort anzusehen ist (vgl. VwGH 08.10.1974, 0165/74).

V.4. Nichts anderes kann also im vorliegenden Fall gelten, wo die Beschimpfungen im Stiegenhaus eines Mehrparteienhauses stattgefunden haben. Selbst der Bf gibt an, dass es sich um eine ausgesprochen große Wohnanlage handelt und behauptete er, dass vom Fenster aus in etwa 500 Nachbarn ihn wahrnehmen hätten können. Letztendlich hat sogar der Bf einen Vorfall geschildert, nämlich dass er aus der Gegensprechanlage seiner Wohnung gerufen habe, was zumindest von einer ihm bekannten Frau wahrgenommen wurde. Das Vorliegen einer „Öffentlichkeit“ steht somit ebenfalls fest. Die Anstandsverletzung wurde insofern öffentlich begangen.

V.5. Darüber hinaus hat der Bf in seiner Beschwerde selbst angeführt, dass eine gewisse Öffentlichkeit „hinzugedacht“ werden müsste und hat diese als „fiktive Öffentlichkeit“ bezeichnet. Unter Hinweis auf die oben dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass eine „sukzessiv Öffentlichkeit“ für eine entsprechende öffentliche Anstandsverletzung ausreichend ist.

V.6. Im vorliegenden Fall hat der Bf entgegen seinem Vorbringen nicht nur am Gang seiner Wohnung, gleichsam aus der Wohnung heraus, die einschreitenden Beamtinnen beschimpft, sondern diese Beschimpfungen auch unter dem Türrahmen seiner Wohnungstüre fortgesetzt. Die Beschimpfungen waren insofern im Stiegenhaus des Mehrparteienwohnhauses und damit öffentlich hörbar.

V.7. Im Ergebnis steht daher fest, dass der Bf eine Anstandsverletzung im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begangen hat.

V.8. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt, die im Rahmen der Strafzumessung einer Überprüfung zu unterziehen ist.

V.9. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.10. § 10 Abs. 1 lit. a PolStG regelt, dass Übertretungen des § 1 Oö. PolStG mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen sind. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt, die sich noch im unteren Rahmen der möglichen Geldstrafe befindet.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde auch die persönlichen Verhältnisse des Bf mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt, welcher der Bf nicht entgegengetreten ist und welche auch vom erkennenden Gericht für angemessen befunden wird. Angesichts der massiven Beschimpfungen erscheint daher die Geldstrafe in Höhe von 100 Euro durchaus angemessen, um den Bf im Hinblick auf die Spezialprävention von gleich gelagerten Delikten abzuhalten.

Auch wenn der Bf vorbringt, er habe die Quarantäne-Kontrolle als schikanös empfunden, kann keinesfalls eine „Entrüstungsbeleidung“ erblickt werden, zumal der Bf doch fortlaufend die einschreitenden Beamtinnen als „Trotteln“ und „depperte Kiwara“ bezeichnet hat. Eine einmalige Entrüstung kann darin nicht erblickt werden.

V.11. Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

V.12. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverwahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 20 Euro, aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer